

Merkblatt PLK

Arbeitszeit / Zuschläge bei Überstundenarbeit / Jahresendzulage resp. 13. Monatslohn für unterjährig Angestellte im Stundenlohn (Temporäre Mitarbeiter, TMA) AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029

Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeinverbindlich erklärter GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029 (nachfolgend AVE GAV 2026-2029)**

Arbeitszeit (Art. 20), 13. Monatslohn (Art. 18), Zuschläge bei Überstundenarbeit (Art. 20.2 und 21)

Grundsätzlich

Die Jahresarbeitszeit in der Elektrobranche gilt auch für Personalverleihfirmen. Hier wird nach Beendigung des Einsatzes ein IST-/SOLL-Vergleich angewandt (pro rata temporis auf der Einsatzdauer im Einsatzbetrieb und am Einsatzort). Resultieren aus diesem IST-/SOLL-Vergleich zuschlagspflichtige Überstunden, sind diese mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen.

Gemäss AVE GAV 2026-2029 beträgt die vertragliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden (Art. 20.2) zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (bspw. für Brückentage). Darüberhinausgehende Stunden sind Überstunden, welche den TMA (Mitarbeitende, die über einen Personalverleiher in einem Einsatzbetrieb tätig sind, der dem GAV Elektro untersteht) mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen sind.

Beispiel IST- und SOLL-Vergleich im Personalverleih und Zuschläge bei Überstundenarbeit

Einsatzdauer 10 Wochen

- Sollarbeitszeit: 10 Wochen x 40 Std. = 400 Std.
- Ist-Arbeitszeit: 10 Wochen x 47 Std. = 470 Std.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Überstundenzuschlag von 25% auf die 70 Überstunden.

Eine Zeit-Kompensation in Form von Freizeit ist im Personalverleih nicht vorgesehen. Überstunden sind ausserdem nicht kumulierbar, da ansonsten eine Kontrolle der Einhaltung der Überstunden stark erschwert oder gar verunmöglich würde. Dadurch würde die Gefahr des Missbrauchspotenzials zu gross. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, im Einzelfall eine solche Lösung zu gewähren.

Jahresendzulage (Art. 18 AVE GAV 2026-2029)

Jeder TMA hat Anspruch auf eine Jahresendzulage (13. Monatslohn) von 100% des durchschnittlichen Monatslohns. Bei einem unterjährigen Arbeitsverhältnis wird die Jahresendzulage (13. Monatslohn) pro rata temporis ausbezahlt.

V / 22.10.2025